



Geschäftsordnung

Geschäftsführender Vorstand

Präsidium

Verbandsausschuss

Verbandsbeirat

Kommissionen/Ausschüsse

Stand: 15. August 2023

§ 1 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die in §15 der Satzung genannten Organe:

- a) Verbandstag;
- b) Geschäftsführender Vorstand;
- c) Präsidium;
- d) Verbandsjugend;
- e) Verbandsausschuss;
- f) Verbandsbeirat;
- g) Verbandsgericht;
- h) Weitere Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte.

§ 2 Zusammensetzung der Organe

- a) Verbandstag (§ 16.2 Satzung)
 - Vereinsdelegierte
 - Verbandsausschuss
 - Verbandsbeirat
 - Verbandsgericht
- b) Geschäftsführender Vorstand (§ 17.2 Satzung)
 - Präsident
 - Die beiden Vize-Präsidenten nach § 26 BGB
- c) Präsidium (§ 18.2. Satzung)
 - Geschäftsführender Vorstand
 - Schatzmeister
 - Vertretung der Verbandsjugend
 - Präsident NWDK
 - Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)
- d) Verbandsjugend (§ 19.2 Satzung)
 - Verbandsjugendtag
 - Verbandsjugendausschuss
 - Verbandsjugendleitung

Alles Weitere regelt die Jugendordnung.
- e) Verbandsausschuss (§20.2 Satzung)
 - Präsidium
 - Verbandsjugendleitung
 - Ressortleitung Behindertensport
 - Ressortleitung Breitensport

- Ressortleitung Kampfrichterwesen
- Ressortleitung Lehrwesen
- Ressortleitung Öffentlichkeitsarbeit
- Ressortleitung Schulsport
- Ressortleitung Sportverkehr

f) Verbandsbeirat (§ 21.2 Satzung)

- Präsidium
- Hauptberufliche Fachkraft Integration
- Hauptberufliche Fachkraft Jugend
- Hauptberufliche Fachkraft Lehrwesen/Breitensport
- Anti-Doping-Beauftragte
- Athletensprecher
- Gleichstellungsbeauftragte
- Good-Governance-Beauftragte
- Rechtsberatung
- Sportmedizin-Beauftragte
- Vorsitzende Verbandsgericht

g) Verbandsgericht (§ 22.2 Satzung)

- Vorsitzende
- Stellvertretender Vorsitzender
- 3 Beisitzer

Regelungen durch die Rechtsordnung des NWJV

h) Kommissionen/ Ausschüsse

- Leistungsportausschuss
- Ausschuss für Breiten- und Wettkampfsport
- Lehrausschuss
- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- Kampfrichterkommission
- Schulsportkommission
- Behindertensportkommission

Die Ressortleiter und Kommission/Ausschuss benennt neue Mitglieder, die vom Präsidium bestätigt werden.

§ 3 Sitzungen

1. Sitzungen der einzelnen Organe sind nach Bedarf einzuberufen. Es muss jeweils mindestens jährlich eine Sitzung stattfinden.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
3. Die Sitzungen können auch per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.
4. Anträge müssen bis 14 Tage vor der Sitzung des Verbandsausschusses schriftlich auf der Geschäftsstelle eingereicht werden.
5. Zu jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und bis 14 Tage nach der Versammlung an die Geschäftsstelle zu senden.
6. Zu den Sitzungen der Kommissionen/Ausschüsse lädt der jeweils zuständige Ressortleiter ein.
7. Besondere Regelungen für Sitzungen des Verbandsausschusses bzw. Verbandsbeirates:
 - a) Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses bzw. Verbandsbeirates lädt der Präsident unter Nennung des Zeitpunktes, des Ortes, der Tagesordnung und des Termins, bis zu dem die schriftlichen Berichte der Ressortleiter bei der Geschäftsstelle vorliegen müssen, über die Geschäftsstelle in Textform (z.B. E-Mail) ein. Ist der Präsident verhindert, wird er von einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten.
 - b) Der Präsident oder stellvertretend ein (anderes) Präsidiumsmitglied leitet die Sitzung des Verbandsausschusses bzw. des Verbandsbeirates.
 - c) Teilnahme- und stimmberechtigt sind die gewählten und bestellten Mitglieder des Verbandsausschusses bzw. Verbandsbeirates.
 - d) Entscheidungen des Verbandsausschusses bzw. des Verbandsbeirates, die keinen Aufschub dulden, können vom Präsidium vorläufig getroffen und in Kraft gesetzt werden. Sie werden den Mitgliedern des Verbandsausschusses bzw. des Verbandsbeirates nachträglich zur Bestätigung vorgelegt.
2. Sitzungen etwaiger Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte folgen den Regeln der Sitzung des Verbandsausschusses bzw. des Verbandsbeirates.
3. Gäste können zu den Sitzungen eines Organs eingeladen werden, sind aber nicht stimmberechtigt.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen; sog. „einfache“ Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 4 Geschäftsführung

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB führt die Geschäfte des gesamten Verbandes unter Beachtung der Rechtsgrundlagen und Beschlüsse der Verbandstagung.

§ 5 Geschäftsstelle

Zur Führung des Verbandes hat der NWJV e.V. eine Geschäftsstelle zu unterhalten, die von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Dem Geschäftsführer untersteht das weitere Personal der Geschäftsstelle; er trifft Entscheidungen über die für die Verwaltung erforderlichen Maßnahmen. Die Geschäftszeiten werden gemeinsam vom geschäftsführenden Vorstand und Geschäftsführer festgesetzt.

Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für Präsidium und Verbandsausschuss wurde von der Verbandstagung in Duisburg am 5. April 2003 bestätigt.

Änderung § 4 – Vertretungsrecht/August 2009/EU –

vom Verbandsausschuss am 05. Oktober 2009 beschlossen und vorläufig in Kraft gesetzt.

Änderung bestätigt durch die Verbandstagung am 11. April 2010 in Herne.

Änderung § 4 – Vertretungsrecht/Administrator Leistungssport gestrichen/Mai 2019/EU bestätigt durch die Verbandstagung am 12. Mai 2019 in Bochum

Änderung § 1-5 – vom Verbandsausschuss am 15. August 2023 beschlossen und vorläufig in Kraft gesetzt.